

2848 /AB

Dr. Wolfgang Schüssel  
Bundeskanzler

2005 -06- 1 0

zu 2882 /J

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 10. Juni 2005

GZ: BKA-353.110/0086-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. April 2005 unter der **Nr. 2882/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beschwerden nach dem Privatfernsehgesetz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Seit Inkrafttreten des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) wurden sieben Verfahren vor der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wegen Verletzung von Bestimmungen des PrTV-G geführt. Ein Verfahren im Rahmen der Werbebeobachtung gegen einen Rundfunkveranstalter wurde nach dessen Stellungnahme eingestellt.

Zu Frage 2:

Fünf Verfahren betrafen die Verletzung von Werbebestimmungen des PrTV-G durch private Fernsehveranstalter. Diese wurden im Rahmen der Werbebeobachtung der KommAustria gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 lit.b KOG wahrgenommen. Außerdem wurden zwei Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 64 Abs. 2 PrTV-G gegen die Geschäftsführer der betroffenen Rundfunkveranstalter geführt.

Gegenstand der Verfahren waren die Verletzung der Kennzeichnungspflicht von Werbung gemäß § 38 PrTV-G, der Verstoß gegen die vorgesehene Mindestdauer eines Programms zwischen zwei Werbeunterbrechungen gemäß § 36 Abs. 4 PrTV-G sowie die Verletzung der Patronanzbestimmung des § 46 Abs.5 PrTV-G durch Ausstrahlung einer finanziell unterstützten Sendung, die Nachrichten enthielt. In der Folge wird ein kurzer Überblick über die Inhalte der Verfahren gegeben:

**ATV Privatfernseh GmbH:**

Gegenstand dieses Verfahrens war die Verletzung der Kennzeichnungspflicht gemäß § 38 PrTV-G in der Prime Time des Programms ATV + vom 12.08.2004, 20.00 bis 22.00 Uhr.

**SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH:**

Gegenstand dieses Verfahrens war die Unterbrechung von Fernsehsendungen gemäß § 36 Abs. 4 PrTV-G in der Sendung „Go! Das Motormagazin“ im Programm von SAT 1 Österreich am 10.10.2004.

**Privatfernsehen GmbH:**

Gegenstand dieses Verfahrens waren Werbeverletzungen im Programm „LT 1 City News“ am 08.10.2004, wobei die Kennzeichnungspflicht von Werbung gemäß § 38 PrTV-G, unzulässige Unterbrechungen entgegen § 36 Abs. 2 PrTV-G sowie die Verletzung der Patronanzbestimmung des § 46 Abs. 5 PrTV-G durch Ausstrahlung einer finanziell unterstützten Sendung, die Nachrichten enthielt, kritisiert wurden.

**Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH:**

Gegenstand dieses Verfahrens waren Werbeverletzungen in den Sendungen „7 Tage Salzburg“ und „Wirtschaft im Bild“ am 09.11.2004, wobei § 38 PrTV-G, § 36 Abs. 4 PrTV-G und § 46 Abs. 5 PrTV-G zur Debatte standen.

**Pro 7 Austria GmbH:**

Gegenstand dieses Verfahrens war die Unterbrechung von Fernsehsendungen gemäß § 36 Abs. 4 PrTV-G in der Sendung „2.night.tv weekend“ am 05.02.2005

**X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH:**

Gegenstand dieses Verfahrens war die Verletzung von Bestimmungen des Minderjährigenschutzes. Die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH hatte am 06.10.2003 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr unter dem Titel "Spanner TV" eine Sendung mit intensivem sexuellen Inhalt ausgestrahlt. Dies ist eine Verletzung von § 32 Abs. 2 PrTV-G, wonach sichergestellt werden muß, daß Minderjährige Fernsehsendungen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen können, nicht wahrnehmen. Außerdem hatte die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH die Bestimmung des § 32 Abs. 3 PrTV-G dadurch verletzt, daß sie Sendungen mit intensivem sexuellen Inhalt ausgestrahlt hatte, ohne sie durch akustische Zeichen oder optische Mittel anzukündigen bzw. zu kennzeichnen.

### Zu Frage 3:

Gemäß § 62 PrTV-G besteht die Entscheidung der Regulierungsbehörde in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrTV-G verletzt worden ist. Stellt die Regulierungsbehörde eine Verletzung des PrTV-G fest, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen.

In den oben angeführten Verfahren wurden folgende Entscheidungen getroffen:

**ATV Privatfernseh GmbH:**

Feststellung der Rechtsverletzungen mit Bescheid KOA 3.005/04-6 vom 01.12.2004, der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig. Außerdem wurde ein Verwaltungsstrafverfahren geführt, dieser Bescheid ist rechtskräftig.

SAT 1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH:

Feststellung der Rechtsverletzung mit Bescheid KOA 2.100/04-95 vom 20.12.2004. Dieser Bescheid ist rechtskraftig. Die Feststellung der Rechtsverletzung war im Programm zu verlesen und eine diesbezugliche Aufzeichnung wurde der KommAustria vorgelegt. Auerdem wurde ein Verwaltungsstrafverfahren gefuhrt und mit einer Ermahnung beendet.

Privatfernsehen GmbH:

Feststellung der Rechtsverletzungen mit Bescheid KOA 3.110/05-01 vom 17.02.2005. Dieser Bescheid ist rechtskraftig. Weiters wurde die Feststellung der Rechtsverletzung im Programm verlesen und eine diesbezugliche Aufzeichnung der KommAustria vorgelegt.

Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH:

Feststellung der Rechtsverletzungen mit Bescheid KOA 3.120 / 05-6 vom 06.04.2005. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskraftig.

Pro 7 Austria GmbH:

Es wurde ein Verfahren zur Feststellung der Rechtsverletzung eingeleitet, das jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH:

Dem Veranstalter wurde mit Bescheid KOA 2.100/03-49 vom 05.11.2003 aufgetragen, binnen drei Tagen den rechtmaigen Zustand wiederherzustellen und solche Rechtsverletzungen in Hinkunft hintanzuhalten. Die Feststellung der Rechtsverletzung war im Programm zu verlesen und eine diesbezugliche Aufzeichnung wurde der KommAustria vorgelegt.

Zu Frage 4:

Seit 2001 wurden drei derartige Verfahren vor der KommAustria gefuhrt, wobei alle drei zuruck- bzw. abzuweisen waren (siehe unten).

Zu Frage 5:

European Callcentre Limited gegen die X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH:

Der Beschwerdefuhrer brachte in zwei Beschwerden vor, beim Anbieten von Mehrwerttelefonaten und Telefonerotikdiensten mit der X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH in Wettbewerb zu stehen und durch deren gesetzwidrige Vorgangsweise (unlauterer Wettbewerb durch die Verwendung von Mehrwerttelefonnummern und „sittlich unzulassige“ Darstellungen) benachteiligt zu sein. Eine Bezugnahme auf Bestimmungen des PrTV-G wurde in der Beschwerde jedoch nicht vorgenommen.

Anonym (2 Funktionare der Salzburger Arbeiterkammer) gegen Salzburg TV:

Die 2 Beschwerdefuhrer sahen sich durch einen Beitrag im Jahresruckblick von Salzburg TV gema § 61 Abs. 1 Z 3 PrTV-G in ihren spezifisch in ihrer Person liegenden Interessen erheblich verletzt, da der Beitrag einen massiven Versto gegen die Menschenwurde der Beschwerdefuhrer bewirke und die allgemeinen Anforderungen an Rundfunkprogramme und die journalistischen Grundsatze fur Berichterstattung miachtet habe.

Zu Frage 6:

European Callcentre Limited gegen X-Gate Multimedia Broadcasting GmbH:

Die beiden Beschwerden wurden zurückgewiesen, da das PrTV-G nicht das Anbieten von Mehrwerttelefonaten und Telefonerotik umfaßt. Die Vorbringen des Beschwerdeführers zu den „unsittlichen Darstellungen“ im Programm der X-Gate wurden weder substantiiert noch konnte eine unmittelbare Schädigung der Interessen des Beschwerdeführers dargelegt werden.

Anonym gegen Salzburg TV:

Die Beschwerden betreffend die Berichterstattung von Salzburg TV (Wiederholung eines humoristischen Beitrags vom Faschingsdienstag des Jahres 2004) wurden abgewiesen. Eine Verletzung von § 31 PrTV-G, nach dem alle Sendungen hinsichtlich ihrer Aufmachung und ihres Inhalts die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen, wurde nicht erkannt.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Keine.

Zu Frage 10:

Die Beschwerdemöglichkeiten und Möglichkeiten der Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde sind ausreichend und allumfassend.

Zu Frage 11:

Es besteht kein Reformbedarf.

Zu Frage 12:

Die oben angeführten Bescheide sind – soweit sie gemäß § 7 KommAustria-Gesetz von grundlegender Bedeutung sind und daher veröffentlicht wurden – unter [www.rtr.at/Regulierung/Entscheidungen](http://www.rtr.at/Regulierung/Entscheidungen) bzw. [www.rtr.at/Regulierung/Werbebeobachtung](http://www.rtr.at/Regulierung/Werbebeobachtung) abrufbar.

Zweitinstanzliche Bescheide des Bundeskommunikationssenats sind unter [www.bundeskanzleramt.at/bundeskommunikationssenat](http://www.bundeskanzleramt.at/bundeskommunikationssenat) abrufbar.

Rechtskräftig festgestellte Rechtsverletzungen wurden zudem wie oben dargestellt in den Programmen der betroffenen Rundfunkveranstalter verlesen.

